Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3228

Alle Abg

31. März 2020

Telefon 0211 871-3118
Telefax 0211 871-

83. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 11.03.2020
Mündliche Anfrage, Drucksache 17/8813, des Abgeordneten Hartmut Ganzke, Fraktion der SPD, zum Fall Marvin K.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung gebe ich folgende Antwort auf die Mündliche Anfrage zum Fall Marvin K. zu Protokoll:

Zu den Hintergründen des Falls habe ich bereits im Innenausschuss am 16. Januar berichtet.

Um an dieser Stelle gleich die Antwort auf Ihre zweite Frage vorwegzunehmen: Ja, Marvin K. hätte womöglich früher befreit werden können. Aber es sind leider Fehler passiert. Insbesondere, was den Umgang mit einem entscheidenden Hinweis aus dem Jahr 2019 angeht.
Im Innenausschuss habe ich dies bereits ausführlich und mit allen Details dargestellt.

Im Innenausschuss habe ich auch gesagt, dass ich mit der Leistung in diesem Fall absolut nicht zufrieden bin. Das ist auch heute noch so. Auch das Polizeipräsidium Duisburg verhält sich sehr selbstkritisch und bewertet die Fallbearbeitung in dem Punkt als Fehler. Deswegen ermittelt hier aktuell auch die Staatsanwaltschaft.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Und sowohl das Polizeipräsidium in Duisburg als auch das in Recklinghausen haben den Fall intern aufgearbeitet:
In beiden Behörden wurden Mitarbeiter und Führungskräfte sensibilisiert. In Duisburg werden aktuell zusätzlich zum Beispiel alle offenen Vermisstenvorgänge auf Defizite geprüft. Die Verantwortlichen vor Ort haben aus dem Fehler gelernt. Das ist deswegen so wichtig, weil man Fehler leider nie ganz verhindern kann. Entscheidend ist, wie man damit umgeht. Und für diese Fehlerkultur werbe ich nicht nur, ich fordere sie von meinen Behörden aktiv ein.

Zu dem aktuellen Sachstand im Fall Marvin K., kann ich vor dem Hintergrund der Wahrung der schutzwürdigen Interessen eines minderjährigen Geschädigten in einer öffentlichen Plenarsitzung nur wenige Angaben machen.
Einige Informationen kann ich Ihnen dennoch geben. Diese stammen jedoch vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, das mir mit Schreiben vom 10.03.2020 folgendes mitgeteilt hat:

> *„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bochum hat dem Ministerium der Justiz unter dem 20.02.2020 im Wesentlichen wie folgt berichtet:*
>
> > *‚Gegen den deutschen Staatsangehörigen […] ist mit Datum vom 13.02.2020 […] Anklage zum Landgericht […] Bochum erhoben worden.*
> > *[…]*
> >
> > *Der Angeschuldigte hat über seinen Verteidiger eine - im Wesentlichen - geständige Einlassung angekündigt.*

Zugleich mit Anklageerhebung wurde eine psychiatrische Begutachtung des Angeschuldigten veranlasst […]. Hinweise auf eine aufgehobene Schuldfähigkeit bestehen indes nicht.

[…]

Der Angeschuldigte befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft. Mit Anklageerhebung ist beantragt worden, den Haftbefehl entsprechend der Anklageschrift neu zu fassen und diesen dem Angeschuldigten zu verkünden.'

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat in ihrem Randbericht vom 04.03.2020 berichtet, der Leitende Oberstaatsanwalt habe ihr ergänzend mitgeteilt, dass die psychiatrische Begutachtung des Angeschuldigten zur Frage der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) sowie des Vorliegens der Eingangsmerkmale der §§ 63, 64 und 66 StGB erfolge.

Der Präsident des Landgerichts Bochum hat dem Ministerium der Justiz unter dem 09.03.2020 im Wesentlichen Folgendes berichtet:

‚Im Verfahren 36 Js 646/19 StA Bochum wurde die Anklageschrift unter dem 13.02.2020 verfasst. Diese Anklageschrift ging am 17.02.2020 beim Landgericht Bochum ein. Das hiesige Aktenzeichen lautet 8 KLs 5/20. Mit Verfügung vom 20.02.2020 wurde die Anklageschrift dem Angeklagten übermittelt und ihm nach Maßgabe von § 201 StPO eine Frist von 3 Wochen gesetzt. Vorbehaltlich einer Eröffnung des Hauptverfahrens hat der Vorsitzende für den Zeitraum 05.06.2020 bis 19.06.2020 bereits 9 Verhandlungstage geplant. Die Frist

für die Haftprüfung nach §[§] 121 f[.] StPO läuft am 20.06.2020 ab.'"

Zu Ihrer zweiten Frage führt das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes aus:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat dem Ministerium der Justiz unter dem 10.03.2020 im Wesentlichen Folgendes berichtet:

‚Die Polizeipräsidentin in Duisburg hat mir in einem Schreiben vom 30.01.2020 zu ihrer Bewertung der Überprüfung des Hinweises auf den gesondert verfolgten […] [es folgt der Name des Angeschuldigten in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Bochum] durch die beschuldigte Beamtin unter anderem Folgendes mitgeteilt:

„Es gibt keine innerdienstliche Vorschrift der Polizei, die explizit und zwingend in einer Vermisstensache die Überprüfung von Hinweisgebern, anderen Auskunftspersonen oder solchen Personen in polizeilichen Dateien vorschreibt, die möglicherweise Vermisste beherbergen.

Allerdings ist es nach meiner Einschätzung kriminalistisch geboten, grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Informationen beizuziehen. Der Rückgriff auf polizeiliche Datensysteme ist dabei mit wenig Aufwand zu bewerkstelligen. Polizeiliche Datensysteme und personenbezogene Akten werden gerade zu diesem Zweck vorgehalten.

Der entsprechende Rückschluss ergibt sich aus der Polizei-dienstvorschrift (PDV) 100 und der PDV 389.
In der PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei" heißt es u. a.:

„2 Allgemeine Maßnahmen

...

2.2 Ermittlungen

...

2.2.10 Auswertung, Meldedienste, Polizeiliche Kriminalstatistik, Erkenntnisse aus der vorgangsbezogenen Auswertung und der Auswertung im Rahmen des KPMD (Kriminalpolizeilicher Meldedienst) einschließlich der Sondermeldedienste sowie der KPS (Kriminalpolizeiliche Personenbezogene Sammlungen) sind bei Ermittlungen zu berücksichtigen. Dazu ist erforderlich, die spezifischen Richtlinien und Anweisungen, insbesondere Meldeinhalte, Meldewege und Meldezeiten, konsequent zu beachten.

Die anlassbezogene bzw. bedarfsorientierte, aktive Informations-beschaffung, z. B. in Form von Erkenntnisanfragen, ist von besonderer Bedeutung.

Die Auswertung ermöglicht insbesondere:

- *Tatzusammenhänge zu erkennen*
- *Informationen über Personen zu erlangen*
- *Erkenntnisse für taktische Entscheidungen zu liefern*
- *Grundlagen für spezielle Eingriffsmaßnahmen zu schaffen*

- weitere Ermittlungen zu initiieren

- das Kriminalitätsgeschehen zu beobachten und zu bewerten

- neue Erscheinungsformen für Kriminalität zu erkennen

- Quelle für kriminologische Forschungen zu sein

- Informationen für kriminalpolitische Entscheidungen zu liefern

Die vorgangsbezogene Auswertung ist ständige Aufgabe bei der Durchführung von Ermittlungen. Sie umfasst die Einsichtnahme in die vorhandene Dateien, Karteien und Sammlungen sowie den Abgleich mit anderen Straftaten. ...“

In der PDV 389 „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“ heißt es u. a.:

„2.2.1 Die Polizei hat

- alle Maßnahmen zu treffen, die zur Feststellung des Verbleibs von Vermissten führen können

- die Ursachen und Umstände des Vermisstseins zu klären

- festzustellen, ob der Vermisste Opfer einer Straftat war“

Nach der Auffassung der Polizei hätten bei Überprüfung des gesondert verfolgten [...] [es folgt der Name des Angeschuldigten in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Bochum] in den Datensystemen mit Blick auf seine dort verzeichneten Vorerkenntnisse wegen des Besitzes kinder- und jugendpor-

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

nographischer Schriften Sofortmaßnahmen in Recklinghausen ausgelöst werden müssen. Insbesondere sei eine Nachschau in der Wohnung des gesondert Verfolgten angezeigt gewesen. Spätestens bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Oktober 2019 wäre ein Bezug zur Vermisstensache […] hergestellt worden.

Nach der rechtlichen Bewertung der Polizei Duisburg, die ich teile, dürfte von einem objektiven Pflichtverstoß der mit der Vermisstensache befassten Beamtin im Zusammenhang mit der Überprüfung des Hinweises auszugehen sein […].“

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg berichtet weiter, dass die Ermittlungen andauern würden. Soweit das Ministerium des Innern in einem Bericht auch auf Defizite der Kreispolizeibehörde Recklinghausen bei der Bearbeitung des Vermisstenvorgangs hingewiesen habe, werde er bei der weiteren Prüfung berücksichtigen, ob insoweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten vorliegen.“

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat angeboten, in der nächsten Sitzung des Innenausschusses bzw. des Rechtsausschusses in nichtöffentlicher Sitzung weitergehend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul